

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2015.GEF.224

18. Dezember 2018

Stellungnahme SOCIALBERN zur Vernehmlassung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
- bis Mittwoch 19. Dezember 0218

Allgemeine Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

A) Generell

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen im Kanton Bern, bedankt sich für die Unterbreitung des Konsultationsentwurfes zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG). Von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme machen wir gerne Gebrauch. Dass die Verbände bei der Erarbeitung dieses wichtigen, komplexen Gesetzes nicht bereits früher miteinbezogen wurden, löst bei uns allerdings Erstaunen aus. Viele Ungereimtheiten im Gesetz hätten bereits frühzeitig geklärt werden können.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die institutionelle Sozialhilfe neu unter dem Titel «soziale Leistungsangebote» in einem eigenständigen Erlass geregelt und von der individuellen Sozialhilfe (SHG) entflechtet werden soll. Eine mit der Neuregelung einhergehende Begriffsklärung und Neustrukturierung der institutionellen Leistungsangebote der Sozialhilfe wird im Grundsatz ebenfalls begrüsst, trägt sie doch insgesamt zu mehr Transparenz und zur Schärfung der Leistungsangebote bei.

Wir erachten den Zeitpunkt für die Einführung eines SLG allerdings als denkbar ungeeignet:

- Gemäss Erläuterungen zum Gesetz (vgl. Vortrag, S. 8) ist die Regelung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht Gegenstand der vorliegenden Neuregelung SLG. Sie verbleibt vorderhand im SHG und soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Erlass geregelt werden. Das SHG hat folglich unverändert für eine grosse Zahl von Anbietern sozialer Leistungsangeboten Bestand, zumal derzeit viele offene Fragen zur geplanten Subjektfinanzierung für erwachsene Menschen mit Behinderungen bestehen und der Zeitplan der Einführung alles andere als klar und gesichert ist. Folglich bestehen bei einer Inkraftsetzung des SLG parallel zueinander zwei unterschiedliche, aber doch ähnliche Gesetzesregelungen über soziale Leistungsangebote, was unbefriedigend ist und zu Unklarheiten in der Praxis führen wird.
- Die GEF-Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche werden gemäss dem Projekt bFSL («Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf») voraussichtlich ab 01.01.2022 zur JGK transferiert und durch das KJA gesteuert. Eine entsprechende Gesetzesvorlage der JKG liegt bereits heute als Entwurf vor («Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf» (Förder- und Schutzgesetz, FSG). Eine Inkraftsetzung des SLG, welche offenbar per 01.01.2021 angedacht ist, hätte demnach zur Folge, dass die derzeit vom ALBA subventionierten Kinder- und Jugendinstitutionen für nur gerade ein Jahr dem neuen SLG unterstellt werden, bevor gleich anschliessend erneut eine neue Rechtsgrundlage implementiert wird. Auf diese Weise wird eine in hohem Masse instabile Rechtslage geschaffen, welche viele Abgrenzungsfragen und übergangsrechtliche Themen hervorrufen wird. Eine derartige Entwicklung ist umso mehr abzulehnen, als eine grosse Zahl von Leistungserbringern ausserhalb der Verwaltung betroffen wären, welche nicht über Kapazitäten verfügen, um sich in ihrem Alltag mit unklaren rechtlichen Situationen zu befassen.
- Gegen die Revision des SHG wurde erfolgreich das Referendum ergriffen, die entsprechende Volksabstimmung wird vermutlich im Mai 2019 stattfinden. Was dies für den Rechtssetzungsprozess des SLG und die erforderlichen Anpassungen im SHG bedeutet, wird ebenfalls nicht dargelegt.

Die Einführung der Änderungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung werden durch SOCIALBERN weder beurteilt noch hinterfragt. Stossend ist aber der Umstand, dass gleichzeitig in einer Art Hauruckübung und unkoordiniert mit den laufenden strategischen Projekten «Berner Modell» und «Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf») zur Unzeit auch Bestimmungen zur institutionellen Sozialhilfe

überarbeitet werden. Ein dringender Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich. Eine Gesetzesänderung hat langfristigen Charakter und muss Klarheit bringen; sie soll geordnet und zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem offensichtlicher Handlungsbedarf besteht – und nicht dann, wenn sich die «Gelegenheit bietet», wie es im Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 20.09.2018 explizit festgehalten ist. Die von der GEF im Gesetzesentwurf vorgelegten Anpassungen im Bereich der institutionellen Leistungsangebote legitimieren in keiner Weise den hohen Aufwand, den die unkoordinierte Einführung des SLG zur Unzeit für alle Parteien mit sich bringt (u.a. Anpassung von 9 weiteren Gesetzen, vgl. Art. 137 SLG). So müsste beispielsweise auch das VSG noch kurzfristig für die Übergangszeit bis zur Inkraftsetzung des neuen VSG gemäss REVOS 2020 geändert werden.

Es ist nicht klar, wieso die erforderlichen Ergänzungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung vorderhand nicht ins SHG aufgenommen werden, zumal mit deren Inkraftsetzung das SHG gemäss Art. 137 SLG («Inkrafttreten») sowieso angepasst werden muss. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass mit der Inkraftsetzung des SLG zugewartet werden könnte bis zum Wechsel des Kinder- und Jugendbereichs zur JGK bzw. zur ERZ (Sonderschulen) und der Einführung der Neuregelung des Bereichs «Erwachsene Menschen mit Behinderung» (Berner Modell / Subjektfinanzierung).

Weiter enthalten Gesetz und Vortrag explizite Aussagen zum Leistungsangebot von Anbietern von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (z.B. Art 96), obwohl diese Leistungsangebote explizit nicht im SLG geregelt werden.

SOCIALBERN erwartet klare und stabile Rahmenbedingungen für die Anbieter von sozialen Leistungsangeboten, was mit dem neuen SLG nicht gewährleistet ist. Entsprechend ist SOCIALBERN der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf des SLG zurückzuziehen ist. Eine neue Gesetzgebung soll abgestimmt mit dem FSG/VSG sowie dem geplanten neuen Erlass zum sozialen Leistungsangebot von Anbietern für erwachsene Menschen mit Behinderung eingeführt werden.

Nachfolgend finden Sie unsere Rückmeldungen zu einzelnen Gesetzesartikeln des SLG für den Fall, dass Sie an Ihrer Gesetzesvorlage festhalten sollten:

Wir gehen davon aus, dass das vorliegende SLG in zahlreichen Grundbestimmungen auch für die Leistungsangebote im Erwachsenenbereich richtungsweisend ist bzw. sein wird. Es ist daher naheliegend, dass wir unsere Stellungnahme zum SLG auch unter diesem Gesichtspunkt verfassen und die zu erwartenden Konsequenzen im Hinblick auf die künftige Gesetzgebung für die institutionellen Leistungsangebote im Erwachsenenbereich mitberücksichtigen.

B) Bemerkungen zum Subsidiaritätsprinzip unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsprinzips

Die Erfahrungen auf Basis der heute gültigen Regelung der Subsidiarität (SHG, Art. 9) und die damit verbundenen Diskussionen bezüglich Auslegung des Subsidiaritätsprinzips (u.a. in Verbindung mit dem Staatsbeitragsgesetz und der Regelung im Fall von Über- bzw. Unterdeckungen) in den vergangenen Monaten machen deutlich, dass dieser Bereich einer genaueren Regelung und insbesondere ausführlicherer Erläuterungen bedarf als dies im vorliegenden SLG-Entwurf vorgesehen ist (Art. 4 und indirekt damit verbunden Art. 1 Abs. 2, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 20 und Art. 130). Die Auslegung des Subsidiaritätsprinzips ist zudem eng verknüpft mit dem Bedarfsdeckungsprinzip und seiner Auslegung (und damit verbunden mit der Regelung in den

Bereichen Bedarfsermittlung, Bedarfsnachweis, Bedarfsoffenlegung, Bedarfsdeckung bzw. Wirkungsnachweis. Relevante Artikel sind u.a. Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 1 Bst. b-d, Art. 8, Art. 11 Abs. 1, Art. 112, Art. 115).

Für die (künftige) Regelung und Auslegung des Bedarfsdeckungs- und Subsidiaritätsprinzips bei den kantonalen Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung orten wir folgenden zusätzlichen Klärungs- und damit Erläuterungsbedarf:

- Grundprinzipien und Wirkungsziele bei der Ausgestaltung der Leistungen mit behindertenbedingtem Unterstützungsbedarf (nebst den unter Art. 1, Abs 1 SLG aufgeführten Zielsetzungen):
Die Realisierung der im SLG verankerten Leistungsangebote ist gemäss Art. 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung Aufgabe des Kantons (und der Gemeinden). Überträgt der Kanton seine öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Verpflichtungen an privatrechtliche Institutionen, müssen die entsprechenden finanziellen Lasten durch den Kanton durch Abgeltungen (und nicht durch Finanzhilfen) finanziert werden. Die Festsetzung der Abgeltung hat leistungsbezogen und unter Berücksichtigung der rechtsgleichen Behandlung der Leistungserbringer zu erfolgen. Wird die Abgeltung unter Hinweis auf den Subsidiaritätsgrundsatz unter dem eigentlichen Wert der erbrachten Leistung geleistet, weil die privatrechtlichen Institutionen über mögliche Eigenmittel oder eine Mitfinanzierung durch Drittmittel verfügen (dies gilt insbesondere für Zuwendungen von Privaten in Form von Spenden und Legaten), greift der Kanton damit im Ergebnis in das Vermögen der Institutionen ein und verletzt damit die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung und Art. 24 der Kantonsverfassung). Ein solcher Eingriff unterliegt nach Art. 36 der Bundesverfassung bzw. Art. 28 der Kantonsverfassung und gemäss der Rechtsprechung strengen und auf formell-gesetzlicher Ebene klar zu definierenden Voraussetzungen. Diesen Eingriffsvoraussetzungen vermag der in Art. 4 SLG nur vage angedeutete (und auch im Vortrag zu Art. 4 nicht konkretisierte) Subsidiaritätsgrundsatz in keiner Weise zu genügen. In Art. 13 Abs. 2 und auch in Art. 20 SLG müsste deshalb insbesondere klar zum Ausdruck gebracht werden, dass namentlich Spenden und Legate bei der Bemessung der Beiträge nicht berücksichtigt werden dürfen.
- Grundsätze und Verfahren (Abklärung, Nachweiserbringung) bei der Ermittlung und Geltendmachung der Bedürftigkeit (individuell, pauschalisiert nach Regelsätzen) und Rolle der Leistungserbringenden in diesem Zusammenhang (Objekt- versus Subjektfinanzierung)
- Unterscheidung der Regelung bzw. Auslegung des Subsidiaritätsbegriffes für die Beiträge an Leistungserbringende (Objektfinanzierung) und für Beiträge an Leistungsbeziehende (Subjektfinanzierung)
- Auslegung des Subsidiaritätsprinzips im Sinne des Nachrangigkeitsprinzips (Anrechnung von Leistungen, die Vorrang haben): D.h. aufzeigen, welche Leistungen vor den in diesem Gesetz geregelten sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung Vorrang haben (z.B. Einkommen und Einkommensarten des Menschen mit Behinderung, wie Arbeits- und Gewinneinkommen, sozialversicherungsrechtliche Lohnersatzleistungen, Leistungen aus privaten Versicherungen oder Altersvorsorgeeinrichtungen usw. / verwertbares Vermögen des Hilfesuchenden, wie Geldvermögen, Sachvermögen, Haus- und Grundbesitz, soweit es bestimmte Grenzen übersteigt / Leistungen unterhaltsverpflichteter Angehöriger usw.).
- Herstellen von Transparenz und Einbezug der Partner bei der Versorgungs- und Finanzierungssteuerung auf Ebene des Versorgungssystems (aggregierter Bedarf im Versorgungsmarkt) bzw. regelmässige, faktengestützte Berichterstattung über die Versorgungsentwicklung (Art. 5 SLG).

Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden. *Begrüssen Sie diese Regelung?*

Keine Stellungnahme

Zuständigkeit

Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zu Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Amtsstellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt). *Begrüssen Sie diese Regelung?*

Keine Stellungnahme

Anforderungen an die Aufsicht

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. *Sind Sie damit einverstanden?*

Keine Stellungnahme

Gebühren

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. *Sind Sie damit einverstanden?*

Keine Stellungnahme

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1	<p>Abs. 2: Mobilisierung der eigenen Ressourcen im Zentrum</p> <p>«Dabei steht die Mobilisierung der eigenen Ressourcen im Zentrum».</p> <p>➔ Zur Vermeidung von Unklarheiten ist festzuhalten, wessen Ressourcen hier gemeint sind.</p> <p>➔ Zur Vermeidung von Unklarheiten braucht es eine weitere Auslegung des Ressourcenbegriffs auf Ebene Verordnung (welche Ressourcen sind gemeint? personale, wirtschaftliche usw.). Eine Veranschaulichung im Vortrag zum Gesetz (oder Verweise auf die Erlasse, die für die Auslegung relevant sind) erscheint dennoch angebracht.</p>	<p>«Dabei steht die Mobilisierung der eigenen Ressourcen der <u>Bezügerinnen und Bezüger sozialer Leistungsangebote</u> im Zentrum»</p>
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	<p>Abs. 1: Subsidiarität (vgl. auch Art. 12 und Art. 13)</p> <p>«Der Kanton und die Gemeinden stellen Leistungsangebote <u>in Ergänzung zur privaten Initiative</u>, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und <u>finanzieren</u> sie, als dies zur Sicherstellung eines <u>bedarfsgerechten Angebots</u> nötig ist.»</p> <p>➔ Die Unterstützung von Angeboten, welche aus privater Initiative entstehen, durch den Kanton ist begrüssenswert.</p>	<p>Die Formulierung muss der heutigen vom RR kommunizierten Systematik angepasst werden. Angebote, bei denen es sich um eine öffentlich-rechtlich vorgeschriebene oder übertragene Aufgabe handelt und durch Abgeltungen finanziert werden, werden wie bisher subsidiär, aber ohne Eigenleistungen, finanziert.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Dass grundlegende Angebote für Menschen mit Behinderung nur subsidiär zur privaten Initiative finanziert werden sollen, widerspricht der Verantwortung des Kantons zur Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben. Gemäss Art. 2 IFEG hat der Kanton zu gewährleisten, «dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.» Die Verantwortung des Kantons wird auch in Art. 5 BehiG dokumentiert. Im Weiteren sei auf die UN-BRK hingewiesen.</p> <p>➔ Wenn es sich bei der Angebotsbereitstellung um eine öffentlich-rechtlich vorgeschriebene oder übertragene Aufgabe handelt (wie bei den Angeboten für Menschen mit Behinderungen), müssen die entsprechenden finanziellen Lasten, durch den Kanton durch Abgeltungen (und nicht durch Finanzhilfen) finanziert werden. Bei Abgeltungen sind keine «Eigenleistungen oder den Nachweis eigener Finanzierungsmöglichkeiten» vorgesehen, wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 159-2017, Krähenbühl, «Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln» festhält (RRB 1397/2017 vom 13.12.2017): Bei Abgeltungen handelt es sich um «Leistungen, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen.» Die Finanzdirektorin hat dies im Grossen Rat am 28. März 2018 ausdrücklich unterstrichen: <i>«Betreffend die Abgeltungen (...) schreibt das Gesetz keine Eigenleistung oder einen Nachweis eigener Finanzierungsmöglichkeiten vor. Der Regierungsrat findet dies sachgerecht, weil bei der zwingenden Übernahme öffentlich-</i></p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p><i>rechtlich geregelter Aufgaben für die Staatbeitragsempfängerinnen und -empfänger teilweise gar keine Möglichkeit besteht, Eigenleistungen zu erwirtschaften oder eigene Finanzierungsmöglichkeiten zu generieren».</i></p> <p>Dieser Auffassung hat sich der Grosse Rat sodann angeschlossen, indem er den entsprechenden Punkt 1 der Motion angenommen und sogleich abgeschrieben hat¹.</p> <p>➔ Ein mittelbarer Zugriff des Kantons auf mögliche Eigenmittel und Drittmittel der privatrechtlichen Institutionen durch ungenügende Abgeltungen ihrer Leistungen ist nicht akzeptabel und verletzt die Eigentumsgarantie gemäss Bundes- und Kantonsverfassung (Art. 26 bzw. Art. 24).</p> <p>Insbesondere muss vermieden werden, dass Spenden an privatrechtliche Institutionen für die Finanzierung der in den Leistungsverträgen festgehaltenen Leistungen missbraucht werden. Dies widerspricht dem Willen der Spender/-innen. Spenden und Legate müssen für Angebote bereitstehen, welche den leistungsbeziehenden Menschen in den Institutionen ausserhalb der gesetzlich vorgeschriebenen (und deshalb durch den Kanton abzugeltenden) Leistungsangebote zu Gute kommen (Ermöglichung von Freizeitangeboten, Ferienlagern, etc.).</p> <p>➔ Bei Angeboten, welche im Sinne des Kantons sind und von dessen Bereitstellung der Kanton von der privaten Initiative profitiert, sind entsprechende Anreize durch den Kanton zu setzen. Aktuell nehmen wir aber eine gegenteilige Tendenz wahr: Mit zusätzlichen regulatorischen Eingriffen und Verschärfung der Rahmenbedingungen wird die private Initiative zunehmend gefährdet, was mittel- bis langfristig verheerende Folgen für die Versorgungssicherheit haben kann.</p>	

¹ Tagblatt des Grossen Rats vom 28. März 2018 (<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.DOKUMENTE.acq/a485394fda1d48fdb98774607669277-332/2/PDF/Tagblatt-D-171385.pdf>)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 5	<p>Art. 1: Aufgaben der GEF</p> <p>➔ Die Auflistung der Zuständigkeiten ist um folgenden Punkt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sorgt für eine faktengestützte und periodische Berichterstattung über die Versorgungsentwicklung 	<p>Aufgaben der GEF: Die Auflistung der Zuständigkeiten ist um folgenden Punkt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Sorgt für eine faktengestützte und periodische Berichterstattung über die Versorgungsentwicklung»
Artikel 6		
Artikel 7	<p>Abs. 1: Ombudsstelle</p> <p>➔ Die Fortführung der Förderung und Unterstützung von Ombudsstellen, insbesondere der erfolgreich und kompetent arbeitenden Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, wird explizit begrüsst und unterstützt.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass diese Förderung und Unterstützung für Ombudsstellen weiterhin auch für die Leistungen für Angebote für Menschen mit Behinderung angeboten wird, die im SLG nicht abgebildet sind.</p>	
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11	<p>Abs. 2: Interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>➔ Die Berücksichtigung von ausserkantonalen Leistungsgeboten muss zurückhaltend und mit Mass angewendet werden. Menschen dürfen nicht einfach «irgendwo platziert» werden. Den Bedürfnissen der betroffenen Menschen ist Rechnung zu tragen, die Steuerung darf nicht ausschliesslich aufgrund der Kosten erfolgen.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 12		
Artikel 13	<p>Abs. 1 Erläuterung im Vortrag</p> <p>➔ Die «Outputorientierung» ist ein verkürzter Ansatz: Sinnvoller wäre eine Wirkungsorientierung («Outcome»).</p> <p>Abs. 2: Leistungsorientierung</p> <p>«Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge <u>im Rahmen der Tätigkeit</u> angemessen anzurechnen.»</p> <p>➔ Die vorliegende Umschreibung des Abs. 2 ist zu unpräzise. Die Abgrenzung zu möglichen anderen Geschäftsbereichen des Leistungserbringers oder weiteren Leistungen (beispielsweise der IV) oder für zusätzliche, nicht durch den Leistungsvertrag abgedeckte Leistungen zu Gunsten der leistungsbeziehenden Menschen (finanziert aus Spenden und Legaten) ist so nicht klar und schafft in der Praxis Abgrenzungsprobleme.</p> <p>Ohne Einschränkung auf die vertraglich vereinbarte Leistung handelt es sich um einen nicht akzeptablen Rückgriff auf das Eigentum privatrechtlicher Organisationen (vgl. auch allgemeine Erläuterungen zur Subsidiarität und Bemerkung zu Art. 4, Subsidiarität in unserer Stellungnahme).</p> <p>In Art. 13 Abs. 2 muss deshalb insbesondere klar zum Ausdruck gebracht werden, dass namentlich Spenden und Legate bei der Bemessung der Beiträge nicht berücksichtigt werden dürfen.</p>	<p>Formulierung anpassen:</p> <p>Art. 2: «Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge <u>im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung</u> angemessen anzurechnen. <u>Nicht angerechnet werden insbesondere Zuwendungen Privater wie Spenden und Legate.</u></p>
Artikel 14		
Artikel 15	<p>Rückerstattung</p> <p>➔ Eine differenziertere Beurteilung/Beschreibung der Rückerstattungspflicht ist unausweichlich, sie erscheint sehr</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	absolut formuliert ohne Bezug auf den Kontext und die Auswirkungen eines möglichen (unbeabsichtigten) Fehlverhaltens.	
Artikel 16		
Artikel 17	<p>Verrechnungsrecht</p> <p>➔ Das einseitig nur zu Gunsten des Kantons vorgesehene Verrechnungsrecht erachten wir als unbegründet und auch nicht als Ausdruck eines partnerschaftlichen Verhältnisses. Wir erwarten deshalb eine gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit.</p>	<p>Art. 17 neu formulieren:</p> <p>«Der Kanton und die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können Forderungen gemäss diesem Gesetz gegenseitig verrechnen.»</p>
Artikel 18	<p>Abs. 2: Leistungsverträge</p> <p>«Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass</p> <p>(a) die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen [...]»</p> <p>➔ Für die Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es derzeit keine entsprechende Regelung bezüglich Aus- und Praktikumsplätze. Bei der Einführung einer solchen Regelung sind die organisatorischen und finanziellen Implikationen gemeinsam mit den Leistungserbringern sorgfältig zu prüfen und die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung in der Praxis sicherzustellen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 79 & 83, festgehalten unter Art. 83).</p>	
Artikel 19		
Artikel 20	<p>Investitionsbeiträge</p> <p>➔ Die Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 2 gelten hier sinngemäss.</p>	<p>Art. 20 mit neuem Abs. 3 ergänzen:</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Abs. 3: Vortrag</p> <p>➔ Im Vortrag wird der Querverweis auf den Altersbereich gemacht. Ein undifferenzierter Vergleich mit dem Altersbereich ist nicht statthaft, da sich die Menschen in den Institutionen gemäss SLG in völlig anderen Lebenssituationen befinden und demnach unterschiedlicher Bedarf und unterschiedliche Bedürfnisse bestehen.</p>	<p>«Bei der Berechnung des Beitrags gelten Zuwendungen Privater wie Spenden und Legate nicht als Eigenmittel im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a.»</p>
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24	<p>Abs. 1: Aufnahmepflicht</p> <p>¹«Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann geeignete kantonale bewilligungspflichtige Institutionen durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten.»</p> <p>➔ Auch den sozialen Institutionen ist es ein Anliegen, dass Menschen, die institutionelle Leistungen benötigen, diese auch erhalten. Eine solche weitreichende Aufnahmepflicht, wie sie derzeit vorliegt, ist jedoch weder sinnvoll noch praxistauglich.</p> <p>Die Festlegung einer solcher absoluten Aufnahmepflicht ist nicht statthaft und steht im Widerspruch mit den in den Leistungsverträgen festgehaltenen Angeboten sowie den quantitativen Leistungszielen. Sie kann dazu führen, dass Institutionen die Bestimmungen ihres vom Kanton verabschiedeten Konzepts nicht einhalten können und letztlich auch negative Auswirkungen für die anderen in dieser Institution lebenden Menschen haben.</p>	<p>Anpassen:</p> <p>«Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann geeignete kantonale bewilligungspflichtige Institutionen durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten, <u>sofern der vertraglich definierte Leistungsumfang die Aufnahme einer weiteren Person zulässt und die Institution ein entsprechendes Angebot für die bestimmte Person bereit stellen kann.</u>»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Eine Aufnahmepflicht würde insbesondere im kleinen französischsprachigen Kantonsteil Schwierigkeiten bereiten, wo nur eine sehr begrenzte Zahl von Institutionen vorhanden ist und heute ein Mangel an Notfallplätzen besteht. Dieses Problem lässt sich nicht durch die Aufnahmepflicht lösen, sondern muss anderweitig angepackt werden.</p> <p>Eine Aufnahme in eine Institution kann dann erfolgen, wenn die spezifischen erforderlichen qualitativen und quantitativen Ressourcen bereitgestellt werden können und deren Finanzierung gewährleistet ist. Damit kann eine gute und angemessene Betreuung des betroffenen Menschen gewährleistet werden.</p> <p>Bei Schwierigkeiten, einen geeigneten Platz zu finden, soll aber mit möglichen geeigneten Institutionen eine Lösung gesucht werden.</p>	
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65	<p>Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration)</p> <p>➔ SOCIALBERN begrüsst die anvisierte Synergieförderung bei den verschiedenen Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt. Dies kann nur unter Einbezug der Wirtschaft, der Sozialpartner UND der Verbände gelingen, weshalb wir die explizite Erwähnung in diesem Artikel befürworten.</p>	
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79	➔ Vgl. Bemerkungen zu Art. 83.	
Artikel 80		
Artikel 81	<p>Praktische Aus- und Weiterbildung, Pflicht</p> <p>➔ Die Fixierung auf Bernische Anbieter bei der Anerkennung von Bildungsleistungen wie im Gesetz festgehalten widerspricht der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV).</p> <p>SOCIALBERN erachtet dies zudem als eine übertriebene Marktregulierung. Wir weisen darauf hin, dass es in einzelnen Bereichen bereits Fachkräftemangel gibt, z.B. bei den schulischen Heilpädagogen. Die Regelung würde die Situation weiter verschärfen; es würde bedeuten, dass Studierende verschiedener qualitativ hochstehender ausserkantonaler Bildungsanbieter nicht mehr bei bernischen Institutionen angestellt werden können, weil die Ausbildungsleistungen nicht anerkannt werden. Vorgaben bezüglich der Ausbildungsqualität erscheinen sinnvoll, aber nicht bezüglich der Standorte der Aus- und Weiterbildungsstätten.</p>	
Artikel 82		
Artikel 83	<p>Aus- und Weiterbildungsleistung (Art. 79ff)</p> <p>➔ SOCIALBERN unterstreicht die Notwendigkeit einer genügend hohen Anzahl von Aus- und Weiterbildungsplätzen.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>➔ Für die Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es derzeit keine entsprechende Regelung bezügl Aus- und Praktikumsplätze. Bei der Einführung einer solchen Regelung sind die organisatorischen und finanziellen Implikationen gemeinsam mit den Leistungserbringern sorgfältig zu prüfen und die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung in der Praxis sicherzustellen. Hierbei müssen die Ausbildungspotentiale der einzelnen Institutionen zwingend mitberücksichtigt werden.</p> <p>Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 18.</p>	
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91	<p>Art. 1, Abs. e: Juristische Trägerschaft</p> <p>➔ Der Vortrag beinhaltet zusätzliche Vorgaben, die im Gesetz nicht abgebildet sind. So wird verlangt, dass die Trägerschaft (bzw. das strategische Organ) von der operativen Ebene unabhängig ist. Die Formulierung im ersten Abschnitt ist sehr unpräzise formuliert und sollte klarer festgehalten werden. Die Regelung ist zudem offensichtlich nicht mit dem neuen FSG abgestimmt.</p> <p>Die Gewaltentrennung zwischen dem strategischen Trägerschaftsorgan und der operativen Leitung wird im Grundsatz begrüsst. Für kleinere Institutionen mit bis zu 8 Plätzen braucht es</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>aber angepasste Lösungsmöglichkeiten, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Wir erachten es für solche Institutionen als sinnvoll, optional alternative Kontrollmechanismen zu ermöglichen, beispielsweise über eine unabhängige Kontrollinstanz oder in einem gegenseitigen Bürgesystem, da die Schaffung einer personell unabhängigen Trägerschaft kaum verhältnismässig erscheint. Die entsprechenden Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichen der strategischen und operativen Ebene im Sinne der Gewaltenteilung müssen hierbei sichergestellt sein. Der spib als Verband der Kleinstinstitutionen steht hier für die vertiefte Diskussion geeigneter Lösungsmodelle gerne zur Verfügung.</p>	
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96	<p>Betriebliche Pflichten, Abs. 1-3 «¹ Wer eine kantonal bewilligungspflichtige stationäre Einrichtung oder eine anerkannte Werk- oder Tagesstätte führt, hat [...]»</p> <p>➔ Problematik Abgrenzung SLG: Angebote für Menschen mit Behinderung sind nicht Teil des SLG. Es muss folglich klar festgehalten sein, dass stationäre Einrichtungen oder Werk- oder Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen nicht mitgemeint sind.</p> <p>Abs. 3: Notwendige Fahrten «³ Wohnheime, die über eine Anerkennung nach IFEG verfügen, sind überdies verpflichtet, die behinderungsbedingt notwendigen</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Fahrten zu und von anerkannten Werk- und Tagesstätten sicherzustellen.»</p> <p>→ Es ist nicht plausibel, wieso diese bereits im IFEG geregelte Vorgabe - im Gegensatz zu anderen IFEG-Anerkennungsvorgaben - explizit, zusätzlich auch im SLG festgehalten wird.</p>	
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Artikel 129		
Artikel 130		
Artikel 131		
Artikel 132		
Artikel 133		
Artikel 134		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		
Indirekte Änderungen	Vergleiche Kommentare in den allg. einleitenden Bemerkungen	
Artikel 20b EG ZGB		
Artikel 74 KESG		
Artikel 19 VSG		
Artikel 25 FILAG		
Artikel 16a GesG		
Artikel 106 SpVG		
Artikel 110 SpVG		
Artikel 115 SpVG		
Artikel 14 AMG		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8-8c SHG <i>aufgehoben</i>		
Artikel 9 SHG		
Artikel 14 SHG		